

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Institut für
Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
3003 Bern

Per Mail: lukas.buehler@ipi.ch

25. Juni 2007

Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht Stellung nehmen zu können.

Nach dem Erschöpfungsgrundsatz werden die durch das Patentrecht vermittelten Verbotsrechte an einem patentgeschützten Erzeugnis verbraucht oder eben erschöpft, wenn die am Patent berechnigte Person dieses Erzeugnis veräussert oder wenn dieses mit ihrem Einverständnis in Verkehr gesetzt wird. Bei der Kontroverse um die Erschöpfung von Patentrechten geht es um die territoriale Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes. Dabei wird unterschieden zwischen nationaler Erschöpfung (die Verbotsrechte gehen nur im Inland unter, bleiben aber bei der Wiedereinfuhr von im Ausland veräusserten patentgeschützten Erzeugnissen erhalten), regionaler Erschöpfung (die Verbotsrechte gehen nur in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum z. B. EWR unter) und internationaler Erschöpfung (die Verbotsrechte gehen sowohl bei im Inland, wie auch im Ausland veräusserten patentgeschützten Erzeugnissen unter, d. h. der Patentinhaber kann sich dem grenzüberschreitenden Weiterverkauf der im Ausland in Verkehr gesetzten Erzeugnisse nicht widersetzen). Mit dem Vernehmlassungsbericht zum Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht stellt der Bundesrat die Frage der territorialen Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes zur Diskussion. Gleichzeitig bekräftigt er aber seine Präferenz für die Beibehaltung des Grundsatzes der nationalen Erschöpfung.

Der erläuternde Bericht stellt die grundsätzlichen Lösungsansätze mit möglichen Untervarianten sowie die jeweiligen befürwortenden und ablehnenden Argumente vor. Zusammengefasst können wir den Darlegungen entnehmen, dass:

- die nationale Erschöpfung im Patentrecht dem Inhaber die Möglichkeit gibt nach Absatzländer differenzierte Preise durchzusetzen. Dadurch wird die Erzielung von Gewinnen ermöglicht, die zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beitragen. Der Forschungsstandort Schweiz und damit in der Regel wertschöpfungsintensive Wachstumsbranchen werden so ge-

schützt. Zu bedenken ist ferner, dass bei einem Wechsel zur internationalen Erschöpfung, die in der Schweiz ansässigen patentintensiven Unternehmen, dies als Signal gegen den Immaterialgüterrechtsschutz interpretieren könnten.

- durch die Möglichkeit des Patentinhabers, differenzierte Preise durchzusetzen, ein preistreibender Faktor nicht beseitigt wird. Dadurch wird ein Wachstumsimpuls auf das Bruttoinlandprodukt zwischen 0.0 % und 0.1 % nicht genutzt sowie die privaten Haushalte und binnen- und konsumorientierte Sektoren benachteiligt.
- ein Systemwechsel bei der Erschöpfung im Patentrecht positive Effekte auf das Preisniveau und damit auf die Gesamtwirtschaft hat, diese aber nicht überschätzt werden dürfen und im Vergleich zu anderen preisbestimmenden Faktoren als minim zu bezeichnen sind. So sind Preisdifferenzen auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen. Bei den vom Staat ausgehenden Faktoren stehen die Zölle und die technischen Handelshemmnisse im Vordergrund.
- im Rahmen der Agrarpolitik 2011 die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 27b Landwirtschaftsgesetz (LwG) beschlossen haben. Darin wird als Ausnahme zur nationalen Erschöpfung im Patentrecht die internationale Erschöpfung für patentgeschützte landwirtschaftliche Produktionsmittel und Investitionsgüter statuiert. Daraus resultieren potenzielle Einsparungen für die Landwirtschaft von schätzungsweise 20 Mio. Franken von den Pflanzenschutzmitteln. Das Einsparungspotenzial bei den landwirtschaftlichen Investitionsgütern kann nicht beziffert werden. Die Tierarzneimittel mit einem geschätzten Einsparungspotenzial von 5 Mio. Franken werden hingegen vom neuen Artikel 27b LwG nicht erfasst.
- bisher kein Industrieland die internationale Erschöpfung im Patentrecht kennt und innerhalb der EU die regionale Erschöpfung gilt.

Zusammengefasst lässt sich somit sagen, dass mit der Beibehaltung der nationalen Erschöpfung im Patentrecht der Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz zu Ungunsten der privaten Haushalte und der übrigen Branchen geschützt wird. In einer angemessenen Würdigung der im erläuternden Bericht aufgeführten befürwortenden und ablehnenden Argumente können wir uns grundsätzlich der Haltung des Bundesrates anschliessen und stimmen dessen Entscheid zur Beibehaltung der nationalen Erschöpfung im Patentrecht zu. Gleichzeitig erwarten wir aber vom Bundesrat, dass er weiterhin die Bekämpfung der preistreibenden Faktoren angeht. In diesem Zusammenhang ist die Option eines Wechsels zur internationalen Erschöpfung im Patentrecht weiterhin offen zu halten und zu einem gegebenen Zeitpunkt wieder zur Diskussion zu stellen. Ebenso gehen wir davon aus, dass der neue Artikel 27b LwG konsequent umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Yolanda Studer

Staatsschreiber-Stellvertreterin